

PITBIKECROSS

Reglement



Rennfahrer-Reglement

2019

Technisches Fahrer- und Fahrzeug-Reglement

SAM-Pitbikecross 2019



Art.	1.01	Allgemeines
Art.	1.02	Gültigkeit
Art.	1.03	Zweck
Art.	1.04	Teilnehmer
Art.	2.01	Lizenz
Art.	2.02	Lizenzgebühr
Art.	2.03	Doppel Lizenz
Art.	2.04	Tages Lizenz
Art.	3.01	Versicherung
Art.	3.02	Eigenverantwortung Teilnehmer
Art.	3.03	Sicherheit
Art.	3.04	Disziplin
Art.	3.05	Kontrolle
Art.	3.06	Offizielle Signale
Art.	4.01	Abmessungen
Art.	4.02	Treibstoff
Art.	4.03	Motor
Art.	4.04	Gemisch Aufbereitung
Art.	4.05	Auspuff
Art.	4.06	Rahmen
Art.	4.07	Verkleidung
Art.	4.08	Federung / Fahrwerk
Art.	4.09	Reifen
Art.	4.10	Bremsen
Art.	4.11	Fussraster
Art.	4.12	Abdeckungen
Art.	4.13	Notschalter
Art.	4.14	Schraubensicherung
Art.	4.15	Ausgleichsbehälter
Art.	5.01	Startnummer
Art.	5.02	Startfelder
Art.	5.03	Startaufstellung
Art.	5.04	Transponder / Zeitmesser
Art.	6.01	Klassierung
Art.	6.02	Punkte
Art.	6.03	Tagesrang
Art.	6.04	Endrangliste
Art.	6.05	Abbruch eines Rennlaufes
Art.	7.01	Proteste
Art.	7.02	Allgemeine Bestimmungen
Art.	7.03	Versuchsfahrten
Art.	7.04	Achtung!
Art.	8.01	Notfallblatt Sparte Pit Bike Cross
Art.	9.00	Kategorien
Art.	9.01	Pitbike light 125ccm
Art.	9.02	Pitbike open 200ccm

Art. 1

Art. 1.01 Allgemeines:

Im vorliegenden Reglement sind immer Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Der Einfachheit halber wird jedoch im Text auf die weibliche Form verzichtet.

Art. 1.02 Gültigkeit:

Dieses Reglement gilt für alle Pitbikecross-Rennen, die im Rahmen der SAM-Meisterschaft des Verbandes durchgeführt werden.

Art. 1.03 Zweck:

Gefahren wird mit Pitbikes mit einer CE-Zertifizierung (Rahmenplakette muss ersichtlich sein). Das Haupttriebwerk muss ein horizontaler 4-Takt Motor mit 4 bzw. 5 Gängen sein.

Art. 1.04 Teilnehmer:

Mindestalter je nach Kategorie gemäss Lizenzgesuch, nach oben nicht begrenzt. Um an der offiziellen SAM-Pitbike-Meisterschaft teilnehmen zu können, muss jeder Fahrer im Besitz einer gültigen vom SAM (Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband) ausgestellten Lizenz für Pitbikecross sein.

Art. 2

Art. 2.01 Lizenz:

Neben den Erfüllungen nachstehender Bedingungen, kann je Lizenzabgabe von der SAM-Sportkommission einem individuellen Gutachten unterzogen werden.

- Ein Rechtsanspruch auf eine Lizenz besteht nicht.
- Lizenzen werden nur an SAM-Sektionsmitglieder (nicht Zentralmitglieder) abgegeben. Der Sektionsbeitritt ist in jeder Sektion möglich.
- Minderjährige Gesuchsteller (jünger als 18) brauchen das Einverständnis der Eltern.
- Der Sektionsbeitritt muss vorab erfolgt und die Mitgliedschaft bezahlt sein. Lizenzen werden nur an SAM-Sektionsmitglieder abgegeben, deren Sektionsbeitrag beglichen ist. Die Lizenzen sind jeweils vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des Jahres gültig.
- Vorrang auf eine SAM-Lizenz haben jene Fahrer, die im Vorjahr schon eine solche besessen haben und an den Veranstaltungen auch teilgenommen haben. Danach werden die Gesuchsteller mit Wohnsitz in der Schweiz, dann alle übrigen berücksichtigt.
- Die jeweilige gültige SAM-Pitbikecross-Lizenz gilt für Fahrer als Eintrittsbillett zu allen SAM-Pitbikecross-Veranstaltungen.
- Für bestellte und nicht abgeholte Lizenzen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 verrechnet.

Art. 2.02 Lizenzgebühr:

Die Höhe der Lizenzgebühr wird jedes Jahr neu von der SAM-Sportkommission festgelegt. Pitbikecross 2019: CHF 80.00

Art. 2.03 Doppel Lizenz:

Eine Doppellizenz wird nur nach Absprache mit der SAM-Sportkommission bewilligt.

Zusätzliche Zweite SAM-Lizenz Pitbikecross 2019: CHF 20.00

Lizenzierte SAM-Fahrer, die schon im Besitz einer anderen SAM Lizenz sind, bezahlen für die SAM-Pitbikecross-Lizenz 2019 nur CHF. 20.00

Art. 2.04 Tageslizenzen:

Tageslizenzen können an allen Rennen abgegeben werden, sofern noch genügend Startplätze in den jeweiligen Rennen vorhanden sind. Interessenten können sich bis am Montagabend vor dem Rennwochenende anmelden bei:

**Tina Rüttimann, Bahnhofmatten 6, 5502 Hunzenschwill, t.ruettimann@s-a-m.ch,
079 844 26 75**

Das Tageslizenzenformular wird mit einem Einzahlungsschein zugestellt. Die Quittung gilt als Eintrittsbillet.

Das Startgeld und die Tageslizenzengebühr müssen vor dem Rennen einbezahlt werden. Sind diese Punkte erfüllt, ist der Fahrer startberechtigt, ansonsten wird er nicht zum Start zugelassen.

Spätere Anmeldungen, sowie Zahlungen am Renntag, werden nur noch mit einer zusätzlichen Aufwandpauschale von CHF 30.00 entgegengenommen.

Das Notfallblatt und die Versicherungsbestätigung müssen zwingend abgegeben werden. Tageslizenz für alle Fahrer CHF 40.00 (Miete/Handling für Transponder und Startgeld ist veranstalterabhängig).

Die Quittung gilt als Zutrittsbeleg. Startgeld, Tageslizenzengebühr und Transponderhandling müssen vor dem Rennen einbezahlt werden. Die Quittung ist beim Einschreiben vorzuweisen. Es müssen ein Nachweis für eine gültige Unfallversicherung und ein ausgefülltes Notfallblatt abgegeben werden. Sind diese Punkte erfüllt, ist der Fahrer startberechtigt, ansonsten wird er nicht zum Start zugelassen.

Art. 3

Art. 3.01 Versicherung:

Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung gegenüber Drittpersonen. In der Lizenzgebühr ist eine Invaliditätsversicherung bis CHF 100'000.- (fix, nicht progressiv) und eine Todesfallversicherung von CHF 20'000.- enthalten. Eine Taggeld-Zusatzversicherung ist nicht enthalten. Der Versicherungsschutz gilt auf allen Pisten für die Pitbikefahrer und den Trainings; SAM- und FMS-Rennen, sowie für private Trainings.

Zusatzversicherungen zur Abdeckung des Lohnausfalles bei Kürzungen können von allen Lizenzinhabern über die Allianz-Suisse gelöst werden. Unterlagen werden mit der Lizenzbestätigung mitgeschickt.

Der Fahrer hat das Pitbikecross-Reglement eingehend gelesen und ist mit allen dort aufgeführten Punkten einverstanden. Für jeglichen Missbrauch der Pitbikes ausserhalb der Veranstaltung kann weder der Veranstalter, der Ausschreiber der SAM-Pitbikecross-Wertung noch der Anmeldungs-Entgegennehmer haftbar gemacht werden.

Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, im Falle eines Unfalles und / oder Schadenfalles den Veranstalter beziehungsweise seine Kommission (Pitbikecross Wertungsverantwortlichen) / Funktionäre für allfällige Ansprüche haftbar zu machen. Er nimmt zur Kenntnis, dass es ihm selber obliegt, sich für alle möglichen Schadenfälle privat abzusichern (versichern) um nicht das Risiko vollumfänglich selber tragen zu müssen.

Art. 3.02 Eigenverantwortung Teilnehmer:

Die Teilnehmer an SAM-Pitbike-Veranstaltungen müssen selbst für Unfälle versichert sein. Ereignisse bei Veranstaltungen sind Nichtbetriebsunfälle oder Unfälle im Privatbereich. Arbeitnehmer sind dagegen bei ihrem Arbeitgeber versichert. Die Heilungs- und Lohnausfallkosten sind diesbezüglich gedeckt. Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich und haftet auch selbst bei Unfällen und Schäden. Bei Personen, welche nicht durch einen Arbeitgeber für Nichtbetriebsunfälle versichert sind, bieten die öffentlichen Unfallversicherungskassen oder die Krankenkassen Unfallversicherungen an.

Art. 3.03 Sicherheit:

Alle Fahrer sind verpflichtet zeitgemässe Motocross-Bekleidung zu tragen (von Vorteil mit Hartkunststoff-Protektoren) plus Rückenschutz, Motocross-Helm ECE, Handschuhe, Stiefel, mindestens knöchelhohes Schuhwerk; Turnschuhe sind verboten. Rückenschutz ist obligatorisch. Bei Schuhen mit Schnürsenkeln müssen diese mit Racetape / Klebeband abgedeckt werden. Die Schutzbekleidung oder der Stiefel des Fahrers müssen den Bereich des Fussknöchels und der Waden decken.

Sämtliche Kabel und Teile am Pitbike müssen so verlegt sein, dass sie weder den Fahrer noch das Fahren beeinträchtigen, bzw. für keinen anderen Fahrer eine Gefahr darstellen. Keine losen Teile. Abgebrochene Brems- & Kupplungsgriffe (müssen eine kugelförmigen Abschluss aufweisen) mit scharfen Endkanten oder exponierte Ausrüstungsteile mit Schnittkanten, sind verboten. Abgebrochene Verschaltungen mit scharfen Kanten sind nicht zulässig. Der Gasgriff muss sofort in die Nullstellung zurückkehren, sobald der Fahrer den Griff loslässt. Lenkerenden müssen abgedeckt sein. (z.B. Vibrationsdämpfer, Kunststoffzapfen, Griffüberzug)

Diese Bedingungen werden von der Pitbikecross Leitung vor Veranstaltungsbeginn stichprobenweise überprüft. Bei Nichteinhalten der Sicherheitsbedingungen ist die Pistenbenützung untersagt und die Teilnehmer werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Art. 3.04 Disziplin:

Bei den Veranstaltungen haben alle Fahrer die Weisungen des Veranstalters zu befolgen (z.B. die Motoren abzustellen oder sich zu versammeln, etc.). Die Fahrer sind für ihre Verwandten und Besucher, welche sie an die Anlässe begleiten, verantwortlich. Verstösse werden von der Organisation geahndet.

Art. 3.05 Kontrolle:

Vor jeder Veranstaltung werden technische Kontrollen / Maschinenkontrollen durchgeführt. Zurückgewiesene Fahrzeuge dürfen nachbearbeitet und erneut an der technischen Kontrolle vorgeführt werden. Nichteinhalten der Anweisungen der Funktionäre hat einen Teilnahme-Ausschluss zur Folge.

Art. 3.06 Offizielle Signale:

Gemäss Veranstalter

Art. 4

Art. 4.01 Abmessungen:

Radstand: max. 1300mm, Sitzhöhe: max. 900mm, Breite: max. 860mm

Art. 4.02 Treibstoff:

Es darf nur handelsübliches, an Tankstellen erhältliches Benzin und Umgebungsluft zum Betrieb des Motors benutzt werden.

Art. 4.03 Motor:

Horizontaler, 1-Zylinder, 4-Takt Motor mit 4 bzw. 5 Gängen. Die Motoren dürfen mit einem Motorenölkühler ausgestattet sein. Eine Gebläse- oder eine Wasser- (Flüssigkeits-) Kühlung des Motors ist nicht erlaubt.

Art. 4.04 Gemisch Aufbereitung:

Es dürfen nur Saug-Motoren mit Vergaser eingesetzt werden. (Keine Einspritzung / Lader)

Art. 4.05 Auspuff:

Sämtliche Auspuffe müssen eine intakte und funktionsfähige Schalldämpfung haben. Die Auspuffanlage muss so verlegt sein, dass sie auch bei voll komprimierten Federelementen maximale Schräglage gewährleistet.

Das Auspuffrohr muss einen festen Hitzeschutz im Bereich Stiefel / Beine haben.

Der maximale Lärmpegel darf 110 dB, bei 3 Sekunden Vollgas, gemessen im Winkel von 45° bei 2m Abstand, nicht überschreiten.

Art. 4.06 Rahmen:

Der Hauptrahmen muss CE-zertifiziert sein (die Plakette muss sichtbar sein). Der Rahmen darf fachmännisch modifiziert / verstärkt werden.

Art. 4.07 Verkleidung:

Zugelassen sind Verkleidungen und Sättel aus ABS, Glas- und Kunststofffasern. Eine Verkleidung an der Front des Bikes ist obligatorisch. Die Verkleidungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.

Art. 4.08 Federung / Fahrwerk:

Funktionstüchtige Federung und Dämpfung (Öl) vorne und hinten ist vorgeschrieben. Des Weiteren ist vorne eine 2-Rohr Upside-Down Federgabel vorgeschrieben. Kein übermässiges Spiel des Lenklager und der Schwingenlager.

Art. 4.09 Reifen:

Es dürfen nur aus dem Handel käufliche Reifen, ab Werk profilierte Reifen, verwendet werden. Spikes, Stahl oder sonstige Einsätze sind verboten. Grössen je nach Kategorie.

Art. 4.10 Bremsen:

Zwei voneinander unabhängig wirkende Bremskreise mit Stahlflex-Leitungen sind vorgeschrieben. Es dürfen nur Einscheibenbremssysteme (keine Trommelbremsen) verwendet werden. Nach vorne klappbarer Kupplung und Bremshebel, die selber zurückklappen, sind vorgeschrieben. Das Bremshebelende muss einen festen Abschluss in Kugelform haben. (Abgebrochene Hebel sind nicht zulässig.)

Art. 4.11 Fussraster:

Es dürfen nur klappbare Fussraster, die seitlich nach oben oder schräg nach hinten einklappen, montiert sein. Bei einem Sturz müssen sie sofort einklappen.

Art. 4.12 Abdeckungen:

Freilaufende Schwungräder, Zündrotoren und Kupplungen müssen abgedeckt sein. Die Abdeckung darf zur besseren Kühlung mit Luftschlitzen modifiziert werden. Das Motorenritzel muss abgedeckt sein.

Art. 4.13 Notschalter:

Jedes Pitbike muss am Lenker einen gut bedienbaren, funktionstüchtigen Abstellknopf aufweisen.

Art. 4.14 Schraubensicherung:

Motor- oder Getriebeöl-Ablassschrauben müssen mit einem Draht gegen das Lösen gesichert werden. Zusätzlich müssen der Öleinfüllzapfen und mindestens eine Schraube des Ölfiltergehäuse mit einem Draht gesichert werden.

Art. 4.15 Ausgleichsbehälter:

Die Motorengehäuse Entlüftung muss in einem zusätzlichen Ausgleichsbehälter enden.

Art. 5

Art. 5.01 Startnummer:

Die Startnummer muss vorne zwingend und auf den Seiten freiwillig gut sichtbar sein.
Farben:

Pitbike Light 125ccm: ultramarinblauer Hintergrund (RAL5002), weisse Zahlen
Pitbike Open 200ccm: leuchtgrüner Hintergrund (RAL6038), schwarze Zahlen

Folgende Größen (pro Zahl) müssen eingehalten werden:
Vorne Höhe min. 85mm, Strichstärke min. 10mm Min. 15mm Abstand zum Hintergrundrand
Seite Höhe min. 80mm, Strichstärke min. 10mm

Art. 5.02 Starterfelder:

Der Organisation steht es frei, bei nicht genügend Fahrern in einer Startklasse, diese mit einer anderen Klasse zu einem Startfeld zu vereinen, dennoch aber separat zu werten.

Art. 5.03 Startaufstellung:

Ist abhängig vom Veranstaltungsort/ Veranstalter.

Art. 5.04 Transponder/ Zeitmesser:

Jedem Fahrer bzw. jedem Team wird ein Rundenzeitmesser abgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung dieses „Senders“ (Transponder) haftet der Fahrer bzw. das Team für die Entschädigung an den Zeitmessungsverantwortlichen.

Art. 6

Art. 6.01 Klassierung:

Fahrzeuge, die während eines Wertungslaufes dem Fahrer die Weiterfahrt verunmöglichen (z.B. durch Sturz, Plattfuss oder technischen Defekt), dürfen nicht ausgetauscht werden. Der Fahrzeugwechsel während eines Wertungslaufes zur Beendigung eines Rennens ist verboten! Bei einem Sturz oder technischem Defekt unmittelbar vor der Zielkurvenpassage und auf der Zielgeraden, darf die Ziellinie auf dem Pitbike sitzend, schiebend überquert werden und zählt noch. Ausserhalb dieses Bereichs muss das Pitbike sofort aus der Gefahrenzone hinter die Streckenbegrenzung gestellt werden, sofern eine Weiterfahrt aus eigener Kraft nicht mehr möglich ist. Das Pitbike darf erst nach Rennende zurück in die Box gebracht werden! Der Fahrer wird trotzdem gewertet. Gegebenenfalls erhält er noch Punkte.

Art. 6.02 Punkte:

Bei den Wertungsläufen werden für die ersten 15 von jedem Rennen jeder Kategorie Punkte für die Endwertung verteilt.

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Art. 6.03 Tagesrang:

Die tageslizenzierten Fahrer behalten ihre realisierten Punkte für die Tageswertung. Es muss aber mindestens eine vollständige Runde gefahren sein, um punkteberechtigt zu werden. Für die Tageswertung werden die Punkte aus allen Läufen zusammengezählt. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Rang des letzten Laufes über die Platzierung im Tages-Klassements.

Für die Jahresmeisterschaft gehen die Punkte der tageslizenzierten Fahrer an die lizenzierten SAM Fahrer über.

Art. 6.04 Endrangliste:

Für die Rangliste werden alle zählenden Punkte aus den Wertungsläufen addiert. Aufgrund dieser Rangliste wird der SAM-Pitbikecross-Klassensieger erkoren. Der Fahrer mit der höchsten Punktzahl im Klassement hat gewonnen. Es gibt kein Streichresultat. Bei Punktegleichheit entscheidet bessere Rangierung (Anzahl erste Ränge, wenn gleich Anzahl zweite Ränge, usw.) über den Jahresendrang.

Allgemeine Kontrolle(n): Die ausgesuchten Pitbikes können durch die Verantwortlichen der Pitbikecross Organisation im Beisein der Fahrer jederzeit auf Reglements-Konformität überprüft werden.

Art. 6.05 Abbruch eines Rennlaufes:

Je nach Veranstalter und Veranstaltungsort, kann ein abgebrochener Wertungslauf neu gestartet werden. Erfolgt der Rennabbruch nach 1/2 Rennrundendistanz, liegt der Entscheid beim Sportkommissar, in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter, den Lauf nachholend neu zu starten oder zu werten. Sind 2/3 des Rennlaufes absolviert, erfolgt kein Neustart. Gewertet wird die Runde vor dem Rennabbruch.

Art. 7

Art. 7.01 Proteste:

Proteste gegen Laufranglisten sind innert 30 Minuten nach dem letzten Rennlauf an den SAM-Sportkommissar zu richten. Proteste gegen Gesamt-Ranglisten sind unmittelbar nach Verkündung an den SAM-Sportkommissar zu richten. Proteste anderer Art sind vom Fahrer schriftlich, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Laufes, mit einer Gebühr von CHF 100.00 (technische Proteste CHF 150.00) an den SAM-Sportkommissar auf dem Rennplatz einzureichen. Bei Feststellen eines Vergehens können sämtliche anfallende Kosten dem «schuldigen» Fahrer in Rechnung gestellt werden. Wird ein Protest anerkannt, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

Art. 7.02 Allgemeine Bestimmungen:

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, eine Veranstaltung infolge höherer Gewalt usw. nach Absprache mit der SAM-Sportkommission teilweise oder ganz abzusagen oder zu verschieben. Ein genereller Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Startgeldes besteht nicht.

Der lizenzierte Fahrer erlaubt dem SAM die Weitergabe seiner auf dem Lizenzgesuch gemachten persönlichen Angaben (zwecks branchenbezogener Werbung / Informationen usw.) an Dritte. Mit seiner Unterschrift auf dem Notfallblatt anerkennt jeder Fahrer dieses Reglement und verpflichtet sich, dieses und die Anweisungen der Sport-Funktionäre strikte zu befolgen.

Fahrern, die gegen dieses Reglement verstossen, kann die SAM-SpoKo Bussgelder bis zu CHF 200.00 auferlegen. Ein Fahrer kann für einzelne Läufe oder Rennen gesperrt werden. Es kann ihm aber auch die SAM-Lizenz ganz entzogen werden, womit er auch aus der SAM Meisterschaft ausscheidet.

Die Sportkommission behält sich Änderungen dieses Reglements vor und entscheidet bei allfälligen Auslegungs-Differenzen.

Einsprachen gegen Verfügungen der SAM-SpoKo können beim SAM-Schiedsgericht eingereicht werden. Dieses Gremium entscheidet endgültig über allfällige Unstimmigkeiten. Einsprachen erwirken keinen Aufschub der gefällten Entscheidungen.

Mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer bzw. das Team mit dem aktuellen Reglement einverstanden.

Anmeldung: Die Lizenz muss bei der Veranstaltung bei der technischen Kontrolle vorgezeigt werden!

Art. 7.03 Versuchsfahrten:

Gefahren werden darf nur in der jeweiligen angemeldeten Kategorie auf der Piste. Zwischenzeitliche Versuchsfahrten oder gar in einer anderen Kategorie als angemeldet, ist nicht gestattet. Versuchsfahrten ausserhalb der Piste inkl. Boxengasse sind ausgeschlossen. Ausnahmen können nur im Training vom Veranstaltungsleiter gewährt werden.

Art. 7.04 ACHTUNG!!

Es ist streng verboten auf öffentlichen Strassen und Plätzen mit dem Pitbike, das für dieses Reglement umgebaut wurde, zu fahren! Bei Nichtbeachten kann der Teilnehmer bzw. das Team von der betreffenden Veranstaltung oder von der Wertung ausgeschlossen werden und/oder es erfolgt die Streichung der eingefahrenen Punkte! Es gibt keine Ausnahmen. Der SAM und seine Veranstalter und Funktionäre können bei Verletzung von Vorschriften der Strassenverkehrsordnung nicht haftbar gemacht werden.

Das Saisonreglement bleibt aktuell bis Änderungen vorgenommen werden müssen. Änderungen erfolgen in der Regel nach Abschluss einer Jahreswertung. Im Falle von Änderungen aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen, wird jedem Teilnehmer eine Ergänzung oder Neufassung zugestellt. Die aktuelle gültige Version des Reglements ist unter www.s-a-m.ch ersichtlich.

Art. 8**Art. 8.01 Notfallblatt Sparte Pitbikecross:**

Jeder Fahrer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Notfall-Blatt alle Punkte gelesen und verstanden zu haben sowie auch dieses SAM Rennfahrer-Reglement Pitbikecross Meisterschaft gelesen und verstanden zu haben.

Art. 9

Kategorien:

Art. 9.01 Pitbike Light 125ccm

- Kein Mindestalter

Motor:

- 4-Takt max. 125ccm (min. 110ccm), Maximum 4 Gänge
- 2-Ventil (1 Einlass- und 1 Auslass-Ventil)
- Vergaser max. 26mm (Luftseite bei Schieber)

Bereifung:

- Vorderrad: 14" mit einer Reifenbreite von 70mm Maximum
- Hinterrad: 12" mit einer Reifenbreite von 90mm Maximum

Art. 9.02 Pitbike Open 200cm

- Mindestalter 14 Jahre (ab Geburtstagsdatum)

Motor:

- 4-Takt, bei 4-Gang max. 200ccm (min. 138ccm) oder
- 4-Takt, bei 5-Gang max. 190ccm (min. 138ccm)
- 2-Ventil (1 Einlass- und 1 Auslass-Ventil)
- Vergaser max. 32mm (Luftseite bei Schieber)

Bereifung:

- -Vorderrad: max. 17" (min. 14") Rad mit einer Reifenbreite von 70mm Maximum
- -Hinterrad: max. 14" (min. 12") Rad mit einer Reifenbreite von 90mm Maximum

Administration:

Tina Rüttimann,
Bahnhofmatten 6
5502 Hunzenschwil
t.ruettimann@s-a-m.ch
079 844 26 75

Spartenkommissare:

Christof Roesli
Wartensee 1
6203 Sempach-Station
c.roesli@s-a-m.ch
078 698 89 91

David Zwicky
Aeussere Obergasse 2b
8353 Elgg
d.zwicky@s-a-m.ch
079 923 78 11

Technische Fragen an:

Christof Roesli, Wartensee 1, 6203 Sempach-Station, 078 698 89 91, c.roesli@s-a-m.ch